

April 2020: Bestandes- aufnahme in der 2. Säule

Nummer 3 | April 2020

In dieser Ausgabe

- 01 Sollten die 2019 getroffenen Entscheidungen bezüglich einer Senkung des technischen Zinssatzes rückgängig gemacht werden?
- 02 Sollte der Beschluss zur Verzinsung der Altersguthaben für 2019 rückgängig gemacht werden?
- 02 Sollte die ursprüngliche Zinsentscheidung rückgängig gemacht werden und ein Zinssatz von 0% auf Veränderungen im Finanzjahr 2020 angewandt werden?
- 02 Ist es notwendig, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen?
- 02 Kann die Zahlung von Beiträgen an die Pensionskasse aufgeschoben werden?
- 02 Kann die Zahlung von Beiträgen an die Pensionskasse aufgeschoben werden?
- 03 Welche Auswirkungen hat dies auf die Sterblichkeit?
- 03 Was sollte kommuniziert werden?
- 03 Berichterstattung nach internationalen Rechnungslegungsstandards
- 03 Reform der Ergänzungsleistungen
- 04 Quellensteuer 2021

Zahlreiche Publikationen beschäftigen sich derzeit detailliert mit den Folgen von COVID-19 auf das wirtschaftliche Umfeld und deren Auswirkungen auf die zweite Säule. Es scheint uns wenig zielführend, hier das zu wiederholen, was bereits mehrfach beschrieben und oft genug auch schon wieder bestritten wurde. Wir werden uns in diesem Newsletter daher darauf beschränken, einige Kundenthemen der letzten Wochen zu behandeln. Wir hoffen, dass diese praktische Hilfestellungen für die gegenwärtige Situation einen Mehrwert bieten und Sie auf kommende Fragen vorbereiten werden.

Bisher sind uns lediglich ein deutlicher Wertverlust der meisten Anlageklassen, eine sehr hohe Volatilität, eine grosse Unsicherheit über die Zukunft und eine allgemeine Konjunkturabschwächung mit den Folgen einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Pensionsfonds (5 bis 10 Prozent Rückgang des Deckungsgrades je nach Beobachtungstag) sowie die Suche nach Lösungen für Unternehmen mit Liquiditätsproblemen bei der Beitragszahlung sicher. Welches sind dabei die wichtigsten Diskussionspunkte?

Sollten die 2019 getroffenen Entscheidungen bezüglich einer Senkung des technischen Zinssatzes rückgängig gemacht werden?

Wir empfehlen, dies nicht zu tun, da dies nur ein buchhalterischer Trick wäre, der die Beurteilung der finanziellen Situation des Pensionsfonds in keiner Weise verändern würde. Wir empfehlen grundsätzlich nicht, die getroffenen Entscheidungen rückgängig zu machen. Andererseits könnte, wenn die Senkung des technischen Zinssatzes durch eine Rückstellung finanziert wurde und das Rückstellungsreglement dies zulässt, eine gewisse Flexibilität ins Auge gefasst werden, um etwas weniger als ursprünglich geplant zurückzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass Rückstellungen nicht auf der Grundlage der finanziellen Situation der Versorgungseinrichtung gebildet oder aufgelöst werden sollten.

Sollte der Beschluss zur Verzinsung der Altersguthaben für 2019 rückgängig gemacht werden?

Wir sind der Meinung, dass die hier von den gemeinsamen Gremien getroffene Entscheidung nicht rückgängig gemacht werden sollte. Wenn sich die Finanzmärkte zu Beginn des Geschäftsjahres sehr günstig entwickeln, findet keine Revision des gutgeschriebenen Zinssatzes des Vorjahres zugunsten der Versicherten statt. Die Wertschwankungsreserve muss hier ihre Rolle spielen.

Sollte die ursprüngliche Zinsentscheidung rückgängig gemacht werden und ein Zinssatz von 0% auf Veränderungen im Finanzjahr 2020 angewandt werden?

Die Entscheidung hier hängt von der finanziellen Situation der Pensionskasse ab. Wenn man sich nicht nahe an einer Unterdeckung befindet, könnte eine solche Entscheidung von den Versicherten angefochten werden. In anderen Fällen müssen die Struktur der Kasse, ihre Sanierungsfähigkeit und die reglementarischen Bestimmungen berücksichtigt werden. Wenn eine 0%-Entscheidung ins Auge gefasst wird, ist es ratsam, vorsichtig zu sein und die Grössenordnung des durch eine solche Entscheidung erzielten Nutzens in Betracht zu ziehen. Es ist zu bedenken, dass eine solche Entscheidung als verfrüht angesehen werden könnte, insbesondere im Falle einer Erholung der Finanzmärkte. Darüber hinaus sollten die Versicherungsnehmer über eine solche Entscheidung informiert werden. Gegebenenfalls kann die Festlegung eines Nullzinssatzes für das vergangene Jahr am Ende des Jahres noch in Betracht gezogen werden.

Ist es notwendig, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen?

Aus den gleichen Gründen wie oben erwähnt scheint es uns, dass in den meisten Fällen das Ergreifen von Sanierungsmassnahmen verfrüht ist. Wir glauben, dass es allenfalls in einigen Monaten notwendig sein wird, das Problem in Angriff zu nehmen, um gegebenenfalls Anfang 2021 zur Umsetzung bereit zu sein.

Kann die Zahlung von Beiträgen an die Pensionskasse aufgeschoben werden?

Der ASIP hat ihre Ansichten zu diesem Thema geäussert, und wir stimmen dem zu. Die absolute Grenze ist hier in Art. 66 Abs. 4 BVG definiert: Die Überweisung der Beiträge an die Pensionskasse erfolgt spätestens am Ende des ersten Monats, der auf das Kalender- oder Versicherungsjahr folgt, für das die Beiträge geschuldet werden. Einige Verordnungen sehen verbindlichere Bestimmungen vor, indem sie festlegen, dass die Überweisung z.B. am Ende eines jeden Monats stattfinden muss. In diesem Fall könnte das gemeinsame Gremium aufgrund der Ausnahmesituation entscheiden, dass die Beitragszahlung auch ohne Liquiditätsproblem um mehrere Monate aufgeschoben werden kann. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Pensionsfonds sollte eine solche Lösung formalisieren.

In diesem Zusammenhang erinnern wir Sie daran, dass es gemäss der Verordnung vom 25.03.2020, die für einen Zeitraum von 6 Monaten in Kraft ist, möglich ist, die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers aus der Arbeitgeberbeitragsreserve zu finanzieren; dies kann bestimmten Arbeitgebern helfen, die vorübergehende Liquiditätsprobleme haben. Zur Erinnerung: Die Beiträge bleiben auch bei Kurzarbeit geschuldet, solange der Arbeitgeber gemäss Artikel 324a des Schweizerischen Obligationenrechts zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

Sollte die Anlagestrategie überprüft werden?

Wir stellen fest, dass die überwiegende Mehrheit unserer Kunden an ihrer strategischen Zuordnung festhält und entsprechend handelt. Einige sind der Frage ihrer Liquidität nachgegangen und insbesondere der Frage, ob die illiquiden Anlagen, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht die Fähigkeit des Pensionsfonds gefährden könnten, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Welche Auswirkungen hat dies auf die Sterblichkeit?

Bis heute ist es unmöglich, Schlussfolgerungen bzgl. der Zunahme der Todesfälle aufgrund von COVID-19 und der Auswirkungen, die dies auf die Pensionskassen haben könnte, zu ziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass einmalige Episoden von «Übersterblichkeit» oft mit einem späteren Anstieg der Lebenserwartung der Überlebenden einhergingen. Es wäre daher verfrüht und riskant, Schlussfolgerungen in Bezug auf die Langlebigkeit der Rentenempfänger zu ziehen.

Was sollte kommuniziert werden?

Dies ist ein heikles Thema, denn das Risiko, Informationen zu übermitteln, die schnell veraltet sind, ist groß. Aus diesem Grund beschränken sich viele Pensionskassen darauf, eine Schätzung des Deckungsgrades abzugeben, erklären aber auch, dass sie die Situation genau beobachten und bereit sind, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Im Falle von Pensionskassen, die ihre Konten für 2019 noch nicht abgeschlossen haben, verlangen die Revisoren in der Regel eine Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung FER 26 unter der Rubrik «Ereignisse nach dem Bilanzstichtag».

Wir stellen fest, dass die paritätischen Organe in der gegenwärtigen Situation funktionsfähig sind, dass sie trotz ihrer beruflichen Sorgen und der Distanzarbeit die Entwicklung ihrer Pensionskasse sehr genau verfolgen und dank der verfügbaren technologischen Mittel regelmässig in Kontakt stehen. Ihre Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, ist nicht eingeschränkt.

Es gibt auch eine gewisse Flexibilität seitens der Aufsichtsbehörden, von denen einige beschlossen haben, die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse 2019 vom 30. Juni bis zum 31. Juli 2020 zu verlängern.

Unseres Erachtens ist ein gewisses Maß an Gelassenheit erforderlich, wobei die Entwicklungen genau beobachtet werden müssen. Zu diesem Zweck haben wir ein einfaches Instrument entwickelt, mit dem Sie schnell Informationen über die Entwicklung Ihres Deckungsgrades erhalten.

Berichterstattung nach internationalen Rechnungslegungsstandards

Für Unternehmen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards berichten, ist zu beachten, dass die derzeitige beispiellose Situation hinsichtlich des Diskontsatzes günstig ist. Die Zinssätze und die Risikoprämie (Credit Spread) für Unternehmensanleihen mit AA-Rating sind seit Jahresbeginn (insbesondere im März) stark gestiegen, was auch einen starken Anstieg der Diskontsätze zur Folge hat (zwischen 30 und 40 Basispunkten). Diese bewegen sich nun im Allgemeinen in einer Spanne zwischen 0,40% und 0,50%. Die Entwicklungen hier sind ungewiss und hängen auch davon ab, dass die Rating-Agenturen ihre Bewertungen der Bonität von Anleiheemittenten aktualisieren; es ist nicht auszuschließen, dass Unternehmen herabgestuft werden und sich dadurch das Universum der AA-Anleihen verändert. Nichtsdestotrotz bleibt die Tatsache bestehen, dass die Erhöhung der Sätze die auf den Finanzmärkten beobachteten Verluste mildern wird und dass ein geringerer Einfluss auf die von diesen Unternehmen nach IAS19 oder US-GAAP vorgenommenen Rückstellungen zu beobachten sein wird.

Die aktuelle Situation ändert nichts an der Agenda der Pensionskassen, die sich in diesem Jahr mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen von Artikel 47a BVG und der Quellensteuer im Jahr 2021 befassen müssen.

Reform der Ergänzungsleistungen

Im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen tritt am 1. Januar 2021 der neue Artikel 47a BVG mit dem Titel «Unterbrechung der obligatorischen Versicherung ab Alter 58» in Kraft. Diese Bestimmung ermöglicht es Versicherten ab 58 Jahren, die Aufrechterhaltung ihrer 2. Säule zu beantragen, wenn ihr Arbeitsverhältnis von ihrem Arbeitgeber beendet wird. Die Pensionskasse kann in ihrem Reglement die Fortsetzung der Versicherung ab dem 55. Lebensjahr vorsehen. Sie kann auch die Möglichkeit vorsehen, dass die Versicherten ihre gesamte 2. Säule oder nur die Altersrente bei einem niedrigeren Lohn als dem letzten versicherten Lohn beibehalten können.

Kontakt

Aon Suisse SA

Avenue Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel

Aon Suisse SA

Avenue Edouard Rod 4
Case postale 1203
1260 Nyon 1

Aon Schweiz AG

Vulkanstrasse 106
8048 Zürich

+41 (0) 58 266 10 11
swissnews@aon.com
aon.ch

Der Versicherte hat mindestens die zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vorgesehenen Beiträge sowie die Beiträge für die Verwaltungskosten zu entrichten. Beabsichtigt er, seine Altersleistungen weiterhin zu finanzieren, hat er die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Die Fortsetzung der Versicherung endet:

- mit dem Eintritt des Risikos von Tod oder Invalidität;
- wenn der Versicherte das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht;
- wenn mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung benötigt wird, um alle reglementarischen Leistungen einer neuen Pensionskasse einzukaufen;
- wenn das Mitglied selbst die Versicherung kündigt;
- wenn die Pensionskasse die Versicherung kündigt, weil der Versicherte keine Beiträge zahlt.

Ist die Versicherung länger als zwei Jahre in Kraft, wird die Altersleistung nur in Form einer Rente ausbezahlt; vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen, die ausschliesslich die Auszahlung der Altersleistung in Form eines Kapitalbetrages vorsehen. Nach zwei Jahren ist kein Vorbezug und keine Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum mehr möglich..

Quellensteuer 2021

Am 01.01.2021 tritt eine Änderung des Quellensteuergesetzes in Kraft. Für Personen, die quellensteuerpflichtig sind und ausserhalb der Schweiz wohnen, können sie Abzüge (2. oder 3. Säule) nur geltend machen, wenn sie einer anschliessenden ordentlichen Besteuerung unterfallen, d.h. eine vollständige Veranlagung vornehmen lassen können. Die nachträgliche ordentliche Besteuerung kann nur geltend gemacht werden, wenn 90% des weltweiten Haushaltseinkommens in der Schweiz erzielt werden. Wenn die Personen die Kriterien für die Nachveranlagung nicht erfüllen, ist ab 01.01.2021 kein Abzug mehr möglich. Dasselbe gilt für Personen, die an der Quelle besteuert werden und in der Schweiz wohnen. Übersteigt das Jahreseinkommen 120.000 CHF, sind Arbeitnehmer zu einer ordentlichen Veranlagung verpflichtet und können einen Abzug geltend machen. Liegt das Einkommen unter dieser Schwelle, kann sich die Person freiwillig einer nachfolgenden ordentlichen Besteuerung unterstellen, muss diese aber danach jährlich ausfüllen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Gesetzesänderung nur auf Personen auswirkt, deren Einkommen an der Quelle besteuert wird, und nur für Einkäufe, die ab dem 01.01.2021 erfolgen. Es wird empfohlen, dass Pensionsfonds, die Grenzgänger versichern, über diese neuen Bestimmungen informiert werden.

Schliesslich ist auch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV nicht untätig geblieben und hat soeben ihre Position bezüglich der Einkaufstabellen in den 1e-Plänen veröffentlicht: Nach ihrer Auslegung ist es nicht möglich, eine Verzinsung in der Einkaufstabelle in Betracht zu ziehen, selbst wenn die Altersprämien weniger als 25% betragen. Vor einigen Wochen hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (CSEP) eine andere Position zu diesem Thema veröffentlicht.

Auch in ungewohnten Zeiten sind wir für Sie da und stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Über Aon plc

Aon plc (NYSE:AON) ist eine führende globale Dienstleistungsfirma, die eine grosse Auswahl an Lösungen in den Bereichen Risikomanagement, berufliche Vorsorge und Gesundheit bietet. Unsere mehr als 50'000 Mitarbeitenden verhelfen ihren Kunden in über 120 Ländern zu mehr Erfolg. Mit unseren eigenen Daten und Analysen liefern wir die Erkenntnisse, mit denen die Volatilität gesenkt und die Performance gesteigert werden kann.

© Aon plc 2020. All rights reserved.

The information contained herein and the statements expressed are of a general nature and are not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information and use sources we consider reliable, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.